

TTIP UND DER VERBRAUCHERSCHUTZ

Im geplanten Handelsabkommen TTIP sollen Standards und Regeln vereinheitlicht werden, die Hersteller von Waren und Produkten zum Schutz der Umwelt und der Menschen einhalten müssen.

Werden durch TTIP die hohen europäischen Verbraucherschutzstandards tatsächlich nicht abgesenkt?



Eines der großen Ziele des geplanten Handelsabkommens TTIP ist es, die bestehenden Regelungen und Gesetze zum Umwelt- und Verbraucherschutz anzugleichen, die Unternehmen einhalten müssen, wenn sie ihre Produkte auf dem jeweils anderen Markt verkaufen möchten. Das soll ihnen erleichtern, neue Märkte zu erschließen – denn heute gelten in den USA und in der EU jeweils eigene Richtlinien. Beim Versuch, die Regelungen zu harmonisieren, treffen zwei grundlegend unterschiedliche Philosophien zum Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz aufeinander:

In der EU gilt das „**Vorsorgeprinzip**“: Mögliche negative Folgen – vor allem Belastungen und Schäden für Umwelt und Gesundheit – müssen bereits im Vorfeld vermieden bzw. möglichst gering gehalten werden. Deshalb kann Produkten der Marktzugang verwehrt werden, wenn eine vorläufige wissenschaftliche Risikobewertung begründeten Anlass zur Sorge vor möglichen Gefahren liefert. Diese Sichtweise wird daher auch „Gefährdungsansatz“ genannt. In bestimmten Bereichen, z. B. bei Chemikalien oder Lebensmitteln, gibt es dazu vorgeschriebene Registrierungs- bzw. Zulassungsverfahren, die umfangreiche Prüfungen vorschreiben.

Die USA setzen für den Verbraucher- und Umweltschutz hingegen auf den „**Nachsorge- bzw. Risikoansatz**“: Produkte und Dienstleistungen dürfen überwiegend dann in Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller auf Grund eigener Risikobewertungen zur Einschätzung gelangt, dass von dem Produkt oder Verfahren kein Risiko ausgeht. Erst dann, wenn wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass es schädlich für Menschen, Tiere oder Umwelt ist, darf es verboten werden. Deshalb wird dieses Vorgehen auch „wissenschaftsbasiertes Prinzip“ genannt. Dieses Vorgehen ermöglicht schnellere Innovationen, ist aber mit der Gefahr verbunden, dass einmal verursachte Schäden nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Unternehmen, die schädliche Produkte verkaufen, drohen empfindliche Strafen und hohe Schadensersatzzahlungen aus Sammelklagen („Class Actions“) von Verbrauchern.

„Kein EU-Handelsabkommen wird das Schutzniveau für Verbraucher und Umwelt oder bei der Lebensmittelsicherheit absenken. Handelsabkommen ändern nicht unsere Gesetze zu gentechnisch veränderten Organismen, wie sicheres Rindfleisch produziert oder die Umwelt geschützt wird.“

Cecilia Malmström, EU-Kommissarin für Handel

<http://gpurl.de/ttip-info2>

„Die deutsche Regierung und die EU-Kommission behaupten unverdrossen, das für den Verbraucher- und Gesundheitsschutz so wichtige Vorsorgeprinzip bleibe bei TTIP und CETA vollständig gewahrt. Auf den 1.600 Seiten des CETA-Vertrages wird das Vorsorgeprinzip allerdings kein einziges Mal erwähnt.“

Dr. Thilo Bode,

Vorstand von foodwatch e. V.

<http://gpurl.de/ttip-info6>

Im Zentrum der Auseinandersetzung steht die Frage, ob man erst wissen muss, dass etwas schädlich ist, um es verbieten zu können, oder ob vorab die Unschädlichkeit bewiesen werden muss. In den TTIP-Verhandlungen müssen diese sich widersprechenden Ansätze unter einen Hut gebracht werden. Dabei besteht die Gefahr, die negativen Aspekte beider Philosophien zu verankern: Diskutiert wird, der anderen Seite zu vertrauen – was in den USA als sicher erachtet wird, darf auch hier in Verkehr kommen und umgekehrt. Das würde die Tür öffnen für Gentechnik in der Landwirtschaft, den Einsatz von Wachstumshormonen in der Schweinezucht, vermehrtem Chemikalieneinsatz in Kosmetika u.v.m. Gleichzeitig ist das europäische Schadensersatzrecht deutlich weniger schlagkräftig als das Amerikanische. Die EU drängt in den Verhandlungen darauf, das Vorsorgeprinzip zu verankern. In den bislang bekannt gewordenen Vertragsentwürfen für TTIP taucht es allerdings in den für die Standardsetzung relevanten Texten nicht auf, sondern nur im Nachhaltigkeitskapitel. Für die USA ist es eines der wichtigsten Verhandlungsziele, die aus ihrer Sicht unwissenschaftlichen Genehmigungsverfahren zu „vereinfachen“. So erhofft sich die dortige Wirtschaft, bislang in Europa nicht zugelassene Produkte exportieren zu können.



Finde mehr heraus und beziehe Position: Was heißt TTIP für den Verbraucherschutz?



sueddeutsche.de:
TTIP-Faktencheck
Lebensmittel – Kulturkampf
in der Küche
<http://gpurl.de/ttip-info3>



ZEIT Online:
TTIP – Das unmögliche
Versprechen
<http://gpurl.de/ttip-info4>



Bundeswirtschafts-
ministerium:
TTIP-FAQ
<http://gpurl.de/ttip-info5>



Foodwatch:
7 Thesen zu CETA, TTIP
und dem europäischen
Vorsorgeprinzip
<http://gpurl.de/ttip-info7>

2 WEGE, WIE VERBRAUCHER*INNEN GESCHÜTZT WERDEN SOLLTEN:

	In der EU	In den USA
Lebensmittel-sicherheit	<p>▶ Sicherheit „vom Acker zum Teller“ als Ziel: Die Maßnahmen zur Lebensmittelsicherheit zielen auf alle Prozessschritte der Lebensmittelverarbeitung (z. B. mit kontrollierten Hygienevorgaben in der Zwischenverarbeitung). Viele Verfahren, z. B. der Hormoneinsatz in der Schweinezucht oder das Klonen von Tieren, sind in der EU nicht zulässig.</p>	<p>▶ Sicherheit des fertigen Produkts als Ziel: Die Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit konzentrieren sich auf das Endprodukt und nehmen v.a. den letzten Schritt in den Blick (z. B. durch die Chlordesinfektion des Hühnchens). Neue Verfahren finden rasche Verbreitung; der Einsatz von Wachstumshormonen und Antibiotika ist z. B. gängige Praxis.</p>
Lebensmittel-kennzeichnung	<p>▶ Schwerpunkt auf Herkunft und Erzeugung: Die Angaben zeigen, wo die Lebensmittel herkommen und ob z. B. Gentechnik bei der Herstellung zum Einsatz kam. Nährwert- und Allergenkennzeichnungen setzen sich erst durch bzw. werden verpflichtend.</p>	<p>▶ Schwerpunkt auf Produkteigenschaften: Lebensmittel sind mit ausführlichen Informationen über Nährwerte und Allergene versehen. Informationen über Herstellung, besondere Verfahren oder Herkunft sind nicht verpflichtend und daher selten.</p>
Zulassung von Chemikalien	<p>▶ Prinzip „Keine Daten – kein Markt“: Nach der Chemikalienverordnung REACH müssen Hersteller neue Chemikalien mit ausführlichen Informationen über Gefährdungsrisiken registrieren. Können sie die Unbedenklichkeit nicht wissenschaftlich darlegen, darf die Chemikalie nicht auf den Markt.</p>	<p>▶ Nachsorgeprinzip Chemikalien dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn keine Gefahren von ihnen zu erwarten sind. Erst dann, wenn Schäden wissenschaftlich eindeutig belegbar sind, kann der Verkauf der schädlichen Chemikalien untersagt werden.</p>



Finde heraus, wie sich der Verbraucherschutz in den USA und der EU in anderen Bereichen unterscheiden!

<http://gpurl.de/ttip-info21>

<http://gpurl.de/ttip-info22>

Chemikalien in Kosmetika

Während in der EU über 1.300 gesundheitsgefährdende oder umweltschädliche Stoffe als Bestandteil von Kosmetika verboten sind, zählt die Verbotsliste in den USA auf Bundesebene weniger als ein Dutzend Einträge – sie wurde zuletzt in den 1940er überarbeitet. So dürfen dort krebserregende Farbstoffe und Teere sowie Blei in Kosmetika verarbeitet werden. Der Einsatz von Nanopartikeln und hormonell wirksamen Stoffen in der Kosmetikbranche bringt zusätzliche Herausforderungen für die Regulierung mit sich und wird in den USA und der EU unterschiedlich bewertet.

Lange stand in den TTIP-Entwürfen, dass die Listen verbotener bzw. erlaubter Stoffe gegenseitig anerkannt werden sollen; in der 9. Verhandlungsrunde wurde diese Regelung gestrichen. Stattdessen werden nun als Ziele genannt, den Konsumenten eine „große Auswahl an Kosmetikprodukten“ zugänglich zu machen, eine „größere internationale Harmonisierung der Kosmetikregulation“ und in Bezug auf Nanozusätze und hormonell wirksame Stoffe „gemeinsam auf eine gute Regulierungspraxis zu erreichen“. Wie das aussehen sollen, ist derzeit noch unklar.

INFO Mehr über TTIP und Chemikalien in Kosmetika findest du z. B. beim Tagesspiegel <http://gpurl.de/ttip-info10> oder dem BUND <http://gpurl.de/ttip-info11>.

Wie werden die Richtlinien für den Einsatz von Chemikalien in Kosmetika in den USA und der EU durch die Industrie, die Verbraucher und die Politik beurteilt?

Wie kommt es, dass die Vorgaben und Richtlinien zum Chemikalieneinsatz in den USA und der EU so verschieden sind, und welche Folgen hat das?

Gentechnik in der Landwirtschaft

Einer der größten Streitpunkte in der Diskussion um TTIP ist der Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft: Wegen des Vorsorgeprinzips ist der Einsatz so genannter Agro-Gentechnik in Europa derzeit nur nach einer umfangreichen Prüfung durch die unabhängige Lebensmittelbehörde EFSA zulässig. In den USA hingegen wird bei der Zulässigkeit von Pflanzen nicht danach unterschieden, ob sie gentechnisch verändert sind oder nicht. Das führt dazu, dass in den USA über 90 % der Soja-, Mais-, Raps-

und Baumwollproduktion gentechnisch verändert ist, in der EU hingegen nur eine gentechnisch veränderte Pflanzensorte zugelassen ist. In der EU müssen zudem Produkte gekennzeichnet werden, die Zutaten aus gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten; in den USA sind die Vorschriften deutlich weniger streng. Durch TTIP besteht nun die Gefahr, dass die gentechnisch veränderten Produkte ohne Kennzeichnung auch auf dem europäischen Markt landen.

INFO Mehr über TTIP und Gentechnik findest du bei Greenpeace <http://gpurl.de/ttip-info8> und einer Studie von Testbiotech e.V. <http://gpurl.de/ttip-info9>.

Welche aktuellen Entwicklungen gibt es beim Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft und welche Auswirkungen hat TTIP auf deren Verbreitung?

Wie könnte man damit umgehen, dass in den USA die Gentechnik selbstverständlicher Bestandteil der Agrarwirtschaft ist, in der EU aber nicht?

Impressum

Greenpeace e. V., Hongkongstr. 10, 20457 Hamburg, T 040.3 06 18-0, mail@greenpeace.de, www.greenpeace.de **V.i.S.d.P.** Dr. Dietmar Kress **Pädagogische Beratung, Redaktion** beta - Die Beteiligungsagentur **Gestaltung** Bureau Neuland **Druck** Reset, Virchowstraße 8, 22767 Hamburg **Auflage** 1.500 Exemplare **Hinweis** Wir erklären mit Blick auf die genannten Internet-Links, dass wir keinerlei Einfluss auf die Gestaltung & Inhalte der Seiten haben und uns ihre Inhalte nicht zu eigen machen.